



Stans, 3. Februar 2026

Nr. 53

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Remo Zberg, Hergiswil und Mitunterzeichnende betreffend Deregulierung und Delegationsmöglichkeiten von Aufgaben beim Verkehrssicherheitszentrum (VSZ). Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 24. Juni 2025 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend Deregulierung und Delegationsmöglichkeiten von Aufgaben beim Verkehrssicherheitszentrum (VSZ).

Die Interpellanten führen aus:

«Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes reiche ich im Zusammenhang mit dem Neu- bzw. Ausbau an der Kreuzstrasse oder einer möglichen Zentralisierung in Obwalden des Verkehrssicherheitszentrums Nidwalden folgende Interpellation ein:

- 1. Ist der Regierungsrat bereit, nebst der Standortfrage auch organisatorische und betriebliche Abläufe sowie gesetzgeberische Harmonisierungsmöglichkeiten zwischen Nidwalden und Obwalden zu prüfen?*
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit den nationalen Gremien eine Anpassung der Prüfungsintervalle – insbesondere für junge Fahrzeuge – zu prüfen und generell eine Harmonisierung der Vollzugsstandards vorzuschlagen?*
- 3. Könnten Nachkontrollen nicht auch an ortsansässige Betriebe ausgelagert werden, welche dann digitalisiert eine entsprechende Vollzugsmeldung an das Amt erteilen?*
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, gezielt weitere Delegationsmöglichkeiten an zertifizierte Drittanbieter zu prüfen?»*

Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Strassenverkehrsämter schweizweit bei den periodischen Nachkontrollen von Strassenfahrzeugen im Rückstand seien, insbesondere bei der ersten Nachprüfung nach Inverkehrsetzung. Das ASTRA habe dazu festgehalten, dass diese Verzögerungen bei neuen Fahrzeugen kaum sicherheitsrelevant seien. Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) habe betont, dass zusätzliche Verkehrsexperten den Rückstand abbauen könnten.

Die Interpellation verweist zudem auf die geltende Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41), wonach Personenwagen erstmals fünf Jahre, spätestens sechs Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung und anschliessend in Intervallen von drei bzw. zwei Jahren geprüft werden müssen. Der Rückstand bei der ersten Nachprüfung führe zu Diskussionen über eine zeitgemässere Regulierung. Zudem erlaubt Art. 34a VTS die

Delegation bestimmter Nachprüfungen an geeignete Betriebe, mit Ausnahme von polizeilich veranlassten Prüfungen.

Nebst der Entlastung des VSZ durch Delegation geht es den Interpellanten auch darum, die Zahl der Fahrten von und zum VSZ zu reduzieren, die Fachkräfte in den ortsansässigen Betrieben besser zu nutzen und den staatlichen Verwaltungsapparat nicht zusätzlich aufzublähen.

1.2

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Landratsgesetzes entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Landratsreglements [LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

2.1 Einleitende Bemerkungen

Das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ OW/NW) wird seit 2003 auf Basis einer interkantonalen Vereinbarung (NG 651.2) gemeinsam betrieben. Heute bestehen zwei Standorte: in Sarnen (Areal Foribach) und in Stans (Areal Kreuzstrasse). Die Prüftätigkeiten umfassen sämtliche technische Prüfungen der Fahrzeugkategorien (leichte und schwere Motorfahrzeuge, Motorräder, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge und Schiffe) sowie Führerprüfungen für sämtliche Fahrzeugkategorien.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 33'286 Fahrzeugprüfungen und 1'564 Führerprüfungen durchgeführt. Der Fahrzeugbestand betrug 43'926 Fahrzeuge in Nidwalden und 41'127 in Obwalden. Die Belastung ist hoch, insbesondere aufgrund der steigenden Zahl an Nachkontrollen, die rund 18.6 % aller Prüfungen ausmachen. Parallel besteht auch im Bereich der Schiffe (2024: 1'233 Prüfungen, Rückstand 651 Schiffe) und Schneeraupenfahrzeuge ein signifikanter Aufwand.

Die Finanzierung des VSZ erfolgt ausschliesslich über Gebühren. Im Jahr 2024 wurde bei einem Gesamtaufwand von CHF 6,18 Mio. und einem Ertrag von CHF 6,64 Mio. ein Gewinn von CHF 452'120 erzielt. Rund zwei Drittel der Kosten entfallen auf das Personal, knapp 30 % auf den Betriebsaufwand. Mietkosten für die Standorte (CHF 499'051) sind ein wesentlicher Faktor, weshalb die Standortfrage auch langfristig Gebührenrelevanz besitzt.

2.2 Prüfung eines gemeinsamen Standorts für das Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Mit RRB Nr. 71 vom 28. Januar 2025 und mit RRB Nr. 247 vom 28. Januar 2025 beschlossen die Regierungsräte von Obwalden und Nidwalden, dass es bei dieser Ausgangslage gegenüber der Bevölkerung und den finanziellen Mitteln beider Kantone sinnvoll ist, alle Optionen zu prüfen. Dazu gehört auch die Variante eines gemeinsamen, zentralen Standorts im Kanton Obwalden, da dort geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Um eine sachliche und fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen, haben die Kantone beschlossen in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe alle Varianten ergebnisoffen und umfassend zu prüfen.

Die Analyse erfolgte gesamthaft – organisatorisch, rechtlich, finanziell und betrieblich. Zudem wurden die Auswirkungen auf die Bevölkerung und das Gewerbe der beiden Kantone abgeklärt. Erst dadurch lagen belastbare Zahlen vor, die eine fundierte Diskussion ermöglichten.

Untersucht wurden unter anderem:

- Investitionskosten, Betriebskosten und mögliche Synergien;
- Volkswirtschaftliche Effizienz und regionale Wertschöpfung;

- Auswirkungen auf bestehende Arbeitsplätze;
- Erreichbarkeit und Kundennähe für beide Kantone;
- Umweltwirkungen und Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen.

Mit RRB Nr. 810 vom 16. Dezember 2025 hat der Regierungsrat festgehalten: Ein gemeinsamer Standort bietet zwar gewisse finanzielle Vorteile und Landreserve – doch mögen diese Vorteile den Abbau der direkten Dienstleistungen im Kanton nicht zu kompensieren. Ein eigener Standort stärkt die Erreichbarkeit für Bevölkerung und Gewerbe und somit die Versorgungssicherheit des Kantons. Weiter ermöglicht die Beibehaltung der Selbstbestimmung bezüglich der kantonalen Infrastrukturen eine langfristige Flexibilität.

Damit überwiegen die strategischen, bürgernahen und regionalpolitischen Vorteile eines eigenen VSZ-Standorts in Stans die finanziellen Mehrkosten. Der Entscheid ist folgerichtig, verantwortungsvoll und schafft langfristig Mehrwert für Bevölkerung, Verwaltung und Gewerbe. Der Bericht der Projektsteuerung vom 10. November 2025 wird als Beilage zu diesem RRB zur Information zugestellt.

2.3 Frage 1: Prüfung organisatorischer und betrieblicher Abläufe sowie Harmonisierung mit Obwalden

"Ist der Regierungsrat bereit, nebst der Standortfrage auch organisatorische und betriebliche Abläufe sowie gesetzgebende Harmonisierungen zwischen Nid- und Obwalden zu prüfen?"

Die organisatorische und betriebliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Kantonen ist durch die VSZ-Vereinbarung geregelt. Im Zusammenhang mit der Prüfung einer allfälligen Zusammenlegung (Neubauten in Sarnen und Stans bzw. ein gemeinsamer Standort Foribach) wurden verschiedene Varianten geprüft.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Zusammenlegung auch weitere Harmonisierungen geprüft (Öffnungszeiten etc.). Obwohl es das Ziel des VSZ ist, auch nach dem Entscheid der Beibehaltung zweier Standorte weitere Synergien in Betrieb, Personal und Infrastruktur zu erreichen, zeigte es sich bereits im Rahmen der Prüfung, dass das Synergiepotential im operativen Bereich (effektive Kontrolltätigkeit) ganz grundsätzlich und auch bei einer Zusammenlegung sehr gering ist. Hauptkostentreiber an beiden Standorten sind die Kosten für Personalaufwand (ca. CHF 4 Mio.), Mieten und Nebenkosten (ca. CHF 500'000.-) sowie EDV-Leistungen (ca. CHF 600'000.-).

Da beide Standorte nahezu mit Vollauslastung arbeiten, ist die Optimierung im Personalbereich ausgeschöpft. Die Kosten im Zusammenhang mit der Infrastruktur wurden im Rahmen des Projekts geprüft und das Einsparungspotential wurde im Verhältnis zu den Standortfaktoren von zwei Standorten als klein erachtet. Die grösste prozessuale Erleichterung könnte durch eine Vereinheitlichung der Strassenverkehrssteuertarife und nachfolgend der -systeme erreicht werden. Hiermit könnten für beide Kantone die gleichen Veranlagungsprozesse eingeführt werden, was gemäss Einschätzung des VSZ eine deutliche Preissenkung bei den EDV-Leistungen nach sich ziehen würde.

2.4 Frage 2: Anpassung der Prüfintervalle und Harmonisierung der Vollzugsstandards

"Ist der Regierungsrat bereit, zusammen mit den Nationalen Gremien eine Anpassung der Prüfintervalle – besonders für junge Fahrzeuge – zu prüfen und generell eine Harmonisierung der Vollzugsstandards vorzuschlagen?"

Die Prüfintervalle sind bundesrechtlich in der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) geregelt. Die Kantone haben keinen Gestaltungsspielraum, diese Intervalle eigenständig anzupassen. Da die Standards schweizweit durch

Bundesrecht und das ASTRA festgelegt sind, besteht bezüglich kantonaler Harmonisierung kein Potenzial.

Der Regierungsrat sieht somit keine Möglichkeit, Prüfintervalle oder Vollzugsstandards eigenständig zu ändern oder anzupassen. Da sich die entsprechenden Vorgaben bewährt haben, besteht für den Regierungsrat kein Handlungsbedarf.

2.5 Frage 3: Delegation von Nachkontrollen an ortsansässige Betriebe

"Könnten Nachkontrollen nicht auch an ortsansässige Betriebe ausgelagert werden, welche dann digitalisiert eine entsprechende Vollzugsmeldung an das Amt erteilen?"

Bei einer **Nachprüfung** handelt es sich gemäss Art. 34a der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) um die klassischen periodische Fahrzeugprüfung. Eine **Nachkontrolle** entsteht demgegenüber durch einen technischen Mangel anlässlich der periodischen (klassischen) Fahrzeugprüfung im Sinne der oben erwähnten Nachprüfung gemäss Art. 34a VTS.

Die Durchführung von Nachkontrollen wird seit längerer Zeit in zahlreichen Kantonen der Schweiz praktiziert – so auch in den Kantonen Nidwalden und Obwalden. Diese Nachkontrollen werden bereits heute durch vom VSZ berechnete Garagenbetriebe vorgenommen, welche hinsichtlich Infrastruktur, Qualität und Ausbildung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und dies entsprechend bestätigt haben.

Der derzeit noch bestehende digitale Medienbruch bei der Rückmeldung dieser Nachkontrollen wird im Rahmen der laufenden eGOV-Umsetzung des VSZ OW/NW ebenfalls behoben. Auch Nachkontrollen durch ausserkantonale Garagenbetriebe, welche die Delegation als Selbstabnahmebetrieb (für Neuzulassungen von Fahrzeugen) haben, werden unsererseits akzeptiert. Ziel ist es, durch den Ausbau der eGOV-Dienstleistungen die Attraktivität für die Garagisten in diesem Bereich zu steigern und die Nachkontrollen – analog Kanton Luzern - grösstenteils auslagern zu können. Die Qualitätssicherung (inkl. Stichproben) verbleibt bei diesem System weiterhin beim VSZ.

Periodische Nachprüfungen könnten ebenfalls durch Drittbetriebe ausgeführt werden. Die Voraussetzungen dazu sind klar im Artikel 34a und 34b VTS geregelt "Delegation von Nachprüfungen". Eine solche Delegation könnte den Hauptstandort entlasten, die Zahl der Fahrten reduzieren und die ortsansässigen Fachbetriebe einbeziehen. Ein Drittbetrieb muss aber sicherstellen, dass die Infrastruktur (Bremsstrecke, Prüfkreis), Qualitätsstandards, Ausbildung und digitalen Schnittstellen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Das VSZ OW/NW prüfte bereits die Möglichkeiten von Auslagerungen und stand diesbezüglich mit dem TCS und dem Auto Gewerbe Verband Innerschweiz in Kontakt. Hierbei stellte sich heraus, dass der TCS in Nidwalden und Obwalden über keine möglichen Prüfstandort verfügt. Der TCS Luzern bietet diese Dienstleistungen auch nur noch in einem sehr beschränkten Bereich an. Der Auto Gewerbe Verband Innerschweiz hat sich aus Kosten und Volumengründen ebenfalls gegen ein solches Angebot ausgesprochen (die einzige Auto Gewerbe Verbands Sektion, die dies in der Schweiz anbietet ist die Sektion Zürich).

2.6 Frage 4: Prüfung weitere Delegationsmöglichkeiten an zertifizierte Drittanbieter

"Ist der Regierungsrat bereit, gezielt weitere Delegationsmöglichkeiten an zertifizierte Drittanbieter zu prüfen?"

Der Regierungsrat unterstützt, dass das VSZ neben den unter Ziffer 2.5. erwähnten Abklärungen weitere solche Möglichkeiten mit Blick auf Effizienzsteigerung, Fachkräfteverfügbarkeit und Digitalisierung evaluiert und auch umsetzt.

Dabei sind die rechtlichen Grenzen zu beachten: Die Zulassung von Fahrzeugen und Führern ist eine hoheitliche Aufgabe, welche im Grundsatz beim VSZ verbleiben muss. Externe Anbieter können lediglich unterstützende oder delegierbare Tätigkeiten übernehmen. Allfällige Änderungen dieser gesetzlichen Grundlagen müssten auf Bundesebene umgesetzt werden.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Remo Zberg, Hergiswil und Mitunterzeichnende betreffend Deregulierung und Delegationsmöglichkeiten von Aufgaben beim Verkehrssicherheitszentrum (VSZ) Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Remo Zberg, Hergiswil
- Landratssekretariat (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

